

TE Vwgh Erkenntnis 1986/6/19 85/08/0190

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1986

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §44 Abs1;

ASVG §49 Abs1;

ASVG §49 Abs2;

1. ASVG § 44 heute
2. ASVG § 44 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 44 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2025
4. ASVG § 44 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
5. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
6. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
7. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
8. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
9. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
10. ASVG § 44 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
11. ASVG § 44 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
12. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
13. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
14. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
15. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
16. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
17. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
18. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
19. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
20. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
21. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
22. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
23. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
24. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
25. ASVG § 44 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
26. ASVG § 44 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012

27. ASVG § 44 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
28. ASVG § 44 gültig von 01.01.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
29. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
30. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
31. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
32. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
33. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
34. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
35. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
36. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
37. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
38. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
39. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
40. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
41. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
42. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
43. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
44. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
45. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
46. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
47. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
48. ASVG § 44 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
49. ASVG § 44 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
50. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
51. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
52. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
53. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
54. ASVG § 44 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
55. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
56. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
57. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
58. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
59. ASVG § 44 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
60. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
61. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
62. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
63. ASVG § 44 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
64. ASVG § 44 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
65. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
66. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
67. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
68. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
69. ASVG § 44 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
70. ASVG § 44 gültig von 01.01.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
71. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
72. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
73. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
74. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
75. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
76. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
77. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

78. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997

79. ASVG § 44 gültig von 01.11.1996 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996

1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023

8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident DDr. Heller und die Hofräte Dr. Liska, Dr. Knell, Dr. Puck und Dr. Sauberer als Richter, im Beisein des Schriftführers Rat Dr. Novak, über die Beschwerde des HT in W, vertreten durch Dr. Gerhard Winterstein, Rechtsanwalt in Wien I, Trattnerhof 2/3/208, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 9. Oktober 1985, Zl. MA 14-T 21/85, betreffend Beitragsnachbelastung (mitbeteiligte Partei: Wiener Gebietskrankenkasse, Wienerbergstraße 15-19, 1101 Wien), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident DDr. Heller und die Hofräte Dr. Liska, Dr. Knell, Dr. Puck und Dr. Sauberer als Richter, im Beisein des Schriftführers Rat Dr. Novak, über die Beschwerde des HT in W, vertreten durch Dr. Gerhard Winterstein, Rechtsanwalt in Wien römisch eins, Trattnerhof 2/3/208, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 9. Oktober 1985, Zl. MA 14-T 21/85, betreffend Beitragsnachbelastung (mitbeteiligte Partei: Wiener Gebietskrankenkasse, Wienerbergstraße 15-19, 1101 Wien), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund (Bundesminister für soziale Verwaltung) hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 9.270,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Mit Bescheid der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse vom 31. Juli 1985 wurde der Beschwerdeführer als Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG gemäß § 58 Abs. 2 und 3 ASVG in Verbindung mit den §§ 44 und 49 leg. cit., § 62 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, § 13 Abs. 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, § 19 Abs. 4 des Arbeiterkammergesetzes, § 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen bis zum Ende des Beitragszeitraumes Dezember 1983 und § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages verpflichtet, für die Zeit vom 1. Jänner 1982 bis 31. Dezember 1984, Beiträge und Umlagen in Gesamthöhe von S 52.904,25 an die mitbeteiligte Partei zu entrichten. Mit Bescheid der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse vom 31. Juli 1985 wurde der Beschwerdeführer als Dienstgeber im Sinne des Paragraph 35, Absatz eins, ASVG gemäß Paragraph 58, Absatz 2 und 3 ASVG in Verbindung mit den Paragraphen 44 und 49 leg. cit., Paragraph 62, Absatz 2, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, Paragraph 13, Absatz 2, des Entgeltfortzahlungsgesetzes, Paragraph 19, Absatz 4, des Arbeiterkammergesetzes, Paragraph 12, Absatz 2, des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen bis zum Ende des Beitragszeitraumes Dezember 1983 und Paragraph 5, Absatz 3, des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages verpflichtet, für die Zeit vom 1. Jänner 1982 bis 31. Dezember 1984, Beiträge und Umlagen in Gesamthöhe von S 52.904,25 an die mitbeteiligte Partei zu entrichten.

Nach der Begründung sei im Zuge einer Beitragsprüfung festgestellt worden, daß der Beschwerdeführer an seine Ehegattin RT im Jahre 1984 Provisionen in der Höhe von 5 % des Nettoumsatzes für die Jahre 1982, 1983 und 1984 ausgezahlt, die Beiträge jedoch ausschließlich im Kalenderjahr 1984 verrechnet habe. Aufgrund der Bestimmungen des § 44 Abs. 1 ASVG gelte als Grundlage für die Beitragsbemessung der im Beitragszeitraum gebührende Arbeitsverdienst, wobei als Arbeitsverdienst das Entgelt im Sinne des § 49 ASVG anzusehen sei. Gemäß § 49 Abs. 1 ASVG seien unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch habe oder die er darüber hinaus aufgrund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhalte. Die Gebietskrankenkasse habe daher die Provisionen der Jahre 1982 und 1983 nachträglich vorgeschrieben und die Verrechnung des Jahres 1984 richtiggestellt. Diese Bestimmungen seien nach § 49 Abs. 5 ASVG auf den Arbeitsverdienst der Heimarbeiter und der diesen gleichgestellten Personen sinngemäß anzuwenden. Nach der Begründung sei im Zuge einer Beitragsprüfung festgestellt worden, daß der Beschwerdeführer an seine Ehegattin RT im Jahre 1984 Provisionen in der Höhe von 5 % des Nettoumsatzes für die Jahre 1982, 1983 und 1984 ausgezahlt, die Beiträge jedoch ausschließlich im Kalenderjahr 1984 verrechnet habe. Aufgrund der Bestimmungen des Paragraph 44, Absatz eins, ASVG gelte als Grundlage für die Beitragsbemessung der im Beitragszeitraum gebührende Arbeitsverdienst, wobei als Arbeitsverdienst das Entgelt im Sinne des Paragraph 49, ASVG anzusehen sei. Gemäß Paragraph 49, Absatz eins, ASVG seien unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch habe oder die er darüber hinaus aufgrund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhalte. Die Gebietskrankenkasse habe daher die Provisionen der Jahre 1982 und 1983 nachträglich vorgeschrieben und die Verrechnung des Jahres 1984 richtiggestellt. Diese Bestimmungen seien nach Paragraph 49, Absatz 5, ASVG auf den Arbeitsverdienst der Heimarbeiter und der diesen gleichgestellten Personen sinngemäß anzuwenden.

Der dagegen erhobene Einspruch des Beschwerdeführers wurde von der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheid vom 9. Oktober 1985 gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der Gebietskrankenkasse bestätigt. Der dagegen erhobene Einspruch des Beschwerdeführers wurde von der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheid vom 9. Oktober 1985 gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG 1950 als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der Gebietskrankenkasse bestätigt.

Nach der Begründung sei für die Beitragsnachbelastung maßgebend gewesen, daß der Beschwerdeführer an seine Gattin im Jahre 1984 Provisionen in der Höhe von 5 % des Nettoumsatzes für die Jahre 1982, 1983 und 1984 ausgezahlt, die Beiträge hierfür jedoch ausschließlich im Kalenderjahr 1984 verrechnet habe. Die Gebietskrankenkasse habe eine Aufteilung der Provisionen der Jahre 1982, 1983 und 1984, die im Jahre 1984 in einem ausbezahlt worden seien, auf die damals gemeldeten Beitragsgrundlagen vorgenommen. Der Beschwerdeführer habe in seinem Einspruch die Richtigkeit dieser Aufteilung bestritten und begehrt, daß erst ab Juni 1984 die "erhöhte Grundlage" der

Beitragspflicht unterworfen werde, weil erst am 15. Juni 1984 eine Umsatzprovision in der Höhe von 5 % des Jahresnettoumsatzes vereinbart worden sei. Aus der im Akt erliegenden Abschrift dieser Vereinbarung sei ersichtlich, daß diese Provisionen in der Höhe von 5 % des Verkaufsnettoumsatzes erstmalig für 1982 und dann bis auf weiteres verrechnet worden seien. Die "Verrechnungszeit" für 1982, 1983 und 1984 sei der Dezember 1984. Der Anspruch auf Umsatzprovision entstehe nach seiner Wesensart aufgrund der vereinbarungsgemäßen Zusicherung mit der Tätigkeit von Umsätzen und müsse schon mit ihr und nicht erst mit seiner Flüssigmachung als gewährt angesehen werden. Es handle sich somit um Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG. Die tatsächliche Auszahlung werde nur bei Bezügen als Gewährung zu gelten haben, die nicht vermöge eines Anspruches des Arbeitnehmers, sondern deshalb Entgelt seien, weil er sie darüber hinaus aufgrund des Dienstverhältnisses vom Arbeitgeber oder einem Dritten tatsächlich erhalte. Die von der Gebietskrankenkasse vorgenommene Aufrollung der im Jahre 1984 verrechneten Umsatzprovisionen auf die vorhergehenden Beitragszeiten und die darin begründete Nachforderung von Beiträgen müsse daher als rechtmäßig angesehen werden. Nach der Begründung sei für die Beitragsnachbelastung maßgebend gewesen, daß der Beschwerdeführer an seine Gattin im Jahre 1984 Provisionen in der Höhe von 5 % des Nettoumsatzes für die Jahre 1982, 1983 und 1984 ausgezahlt, die Beiträge hierfür jedoch ausschließlich im Kalenderjahr 1984 verrechnet habe. Die Gebietskrankenkasse habe eine Aufteilung der Provisionen der Jahre 1982, 1983 und 1984, die im Jahre 1984 in einem ausbezahlt worden seien, auf die damals gemeldeten Beitragsgrundlagen vorgenommen. Der Beschwerdeführer habe in seinem Einspruch die Richtigkeit dieser Aufteilung bestritten und begehrt, daß erst ab Juni 1984 die "erhöhte Grundlage" der Beitragspflicht unterworfen werde, weil erst am 15. Juni 1984 eine Umsatzprovision in der Höhe von 5 % des Jahresnettoumsatzes vereinbart worden sei. Aus der im Akt erliegenden Abschrift dieser Vereinbarung sei ersichtlich, daß diese Provisionen in der Höhe von 5 % des Verkaufsnettoumsatzes erstmalig für 1982 und dann bis auf weiteres verrechnet worden seien. Die "Verrechnungszeit" für 1982, 1983 und 1984 sei der Dezember 1984. Der Anspruch auf Umsatzprovision entstehe nach seiner Wesensart aufgrund der vereinbarungsgemäßen Zusicherung mit der Tätigkeit von Umsätzen und müsse schon mit ihr und nicht erst mit seiner Flüssigmachung als gewährt angesehen werden. Es handle sich somit um Entgelt im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, ASVG. Die tatsächliche Auszahlung werde nur bei Bezügen als Gewährung zu gelten haben, die nicht vermöge eines Anspruches des Arbeitnehmers, sondern deshalb Entgelt seien, weil er sie darüber hinaus aufgrund des Dienstverhältnisses vom Arbeitgeber oder einem Dritten tatsächlich erhalte. Die von der Gebietskrankenkasse vorgenommene Aufrollung der im Jahre 1984 verrechneten Umsatzprovisionen auf die vorhergehenden Beitragszeiten und die darin begründete Nachforderung von Beiträgen müsse daher als rechtmäßig angesehen werden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der Rechtswidrigkeit des Inhaltes geltend gemacht wird.

Die belangte Behörde, die die Verwaltungsakten vorgelegt hat, erstattete eine Gegenschrift, in der sie die Abweisung der Beschwerde beantragte.

Auch die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse beantragte in ihrer Gegenschrift die Abweisung der Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Zwischen den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist unbestritten, daß der Beschwerdeführer mit seiner Ehegattin am 15. Juni 1984 eine schriftliche Vereinbarung über die Gewährung einer Verkaufsumsatzprovision getroffen hat. Diese im Verwaltungsakt (unter der Ordnungsnummer 1) erliegende Vereinbarung hat folgenden Inhalt:

"Im Zuge der Bilanzerstellung für 1982 wurde ein sehr guter Verkaufserfolg festgestellt. Deshalb wird der Hauptverantwortlichen für diesen Erfolg RT, eine Verkaufsumsatzprovision zugestanden. Diese Provision in Höhe von 5 % des Verkaufsnettoumsatzes wird erstmalig für 1982, und dann bis auf weiteres verrechnet. Der Verrechnungszeitraum für 1982, 1983 und 1984 ist Dezember 1984.

Wien, am 15. Juni 1984"

Gemäß § 44 Abs. 1 ASVG ist allgemeine Beitragsgrundlage für
Gemäß Paragraph 44, Absatz eins, ASVG ist allgemeine Beitragsgrundlage für

Pflichtversicherte ... der im Beitragszeitraum gebührende auf

volle Schilling gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2. Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt bei pflichtversicherten Dienstnehmern und Lehrlingen das Entgelt im Sinne des

§ 49 Abs. 1, 3, 4 und 6. Gemäß § 49 Abs. 1 ASVG sind unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus aufgrund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält. volle Schilling gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach Paragraph 49, Absatz 2, Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt bei pflichtversicherten Dienstnehmern und Lehrlingen das Entgelt im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, 3, 4 und 6, Gemäß Paragraph 49, Absatz eins, ASVG sind unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus aufgrund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

Für die Berechnung der Beiträge nach § 44 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 ASVG ist nicht lediglich das tatsächlich gezahlte Entgelt (Geld- und Sachbezüge) maßgebend, sondern jenes Entgelt, auf dessen Zahlung bei Fälligkeit des Beitrages ein Rechtsanspruch bestand (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 22. Februar 1950, Slg. Nr. 1261/A, vom 30. November 1960, Slg. Nr. 5435/A, und vom 17. Mai 1984, Zl. 81/08/0007). Für die Berechnung der Beiträge nach Paragraph 44, Absatz eins und Paragraph 49, Absatz eins, ASVG ist nicht lediglich das tatsächlich gezahlte Entgelt (Geld- und Sachbezüge) maßgebend, sondern jenes Entgelt, auf dessen Zahlung bei Fälligkeit des Beitrages ein Rechtsanspruch bestand vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 22. Februar 1950, Slg. Nr. 1261/A, vom 30. November 1960, Slg. Nr. 5435/A, und vom 17. Mai 1984, Zl. 81/08/0007).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist durch diesen Entgeltanspruch der Beitragsanspruch des Versicherungsträger und, soweit er von ihm abhängt, auch der Leistungsanspruch des Versicherten bestimmt. Eine nachträgliche Vereinbarung im zivilen Rechtsbereich kann diese öffentlich-rechtlichen Ansprüche nicht berühren (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 30. November 1960, Slg. Nr. 5435/A, und vom 21. November 1962, Zl. 2130/61). Bestand jedoch bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge ein Anspruch des Dienstnehmers auf ein höheres als das tatsächlich bezahlte und der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Entgelt, dann steht einer nachträglichen Beitragsvorschreibung im Wege der Zuordnung der Mehrbeträge zu den Beitragszeiträumen, in denen das höhere Entgelt gebührte, also einer "Aufrollung" auf die vergangenen Beitragsperioden, nichts im Weg. Wurde der Dienstnehmer hingegen nach Gebühr entlohnt und erhielt er nachträglich für bestimmte in der Vergangenheit gelegene Beitragszeiträume eine Zuwendung, auf die er zunächst keinen Anspruch hatte, dann kann dieses Entgelt bei der Beitragsfestsetzung nicht nachträglich den bereits vergangenen Beitragszeiträumen zugerechnet werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist durch diesen Entgeltanspruch der Beitragsanspruch des Versicherungsträger und, soweit er von ihm abhängt, auch der Leistungsanspruch des Versicherten bestimmt. Eine nachträgliche Vereinbarung im zivilen Rechtsbereich kann diese öffentlich-rechtlichen Ansprüche nicht berühren vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 30. November 1960, Slg. Nr. 5435/A, und vom 21. November 1962, Zl. 2130/61). Bestand jedoch bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge ein Anspruch des Dienstnehmers auf ein höheres als das tatsächlich bezahlte und der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Entgelt, dann steht einer nachträglichen Beitragsvorschreibung im Wege der Zuordnung der Mehrbeträge zu den Beitragszeiträumen, in denen das höhere Entgelt gebührte, also einer "Aufrollung" auf die vergangenen Beitragsperioden, nichts im Weg. Wurde der Dienstnehmer hingegen nach Gebühr entlohnt und erhielt er nachträglich für bestimmte in der Vergangenheit gelegene Beitragszeiträume eine Zuwendung, auf die er zunächst keinen Anspruch hatte, dann kann dieses Entgelt bei der Beitragsfestsetzung nicht nachträglich den bereits vergangenen Beitragszeiträumen zugerechnet werden.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, daß für die Höhe der Versicherungsbeiträge der Ehegattin des Beschwerdeführers der Entgeltanspruch während ihres sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses maßgebend war. Die dadurch bestimmte Beitragsgrundlage konnte durch die am 15. Juni 1984 abgeschlossene Vereinbarung nicht nachträglich eine Änderung erfahren.

Da die belangte Behörde dies verkannt und die erst im Jahre 1984 vereinbarten Umsatzprovisionen auf vorhergehende Beitragszeiträume aufgeteilt hat, belastete sie den angefochtenen Bescheid schon deshalb mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes.

Auch die Auffassung der belangten Behörde, daß der Anspruch auf die mit 15. Juni 1984 gewährten Verkaufsumsatzprovisionen auf jeden Fall schon "mit der Tätigkeit von Umsätzen" entstehe (was zur Folge hat, daß die Umsatzprovisionen nicht als Sonderzahlungen angesehen werden können), kann nicht geteilt werden.

§ 49 Abs. 2 ASVG bestimmt, daß Sonderzahlungen, das sind Bezüge im Sinne des Abs. 1, die in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen gewährt werden, wie z.B. ein 13. oder 14. Monatsbezug, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Gewinnanteile oder Bilanzgeld, als Entgelt nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 ASVG oder der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in denen die Sonderzahlungen ausdrücklich erfaßt werden, zu berücksichtigen sind. Unter Sonderzahlungen im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung sind nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (verpflichtende oder freiwillige) Zuwendungen im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG (gleich welcher Benennung) zu verstehen, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit in bestimmten, über die Beitragszeiträume hinausreichenden Zeitabschnitten wiederkehren, wobei die Regelmäßigkeit der Leistungen im wesentlichen aus der Dienstgeberzusage oder dem tatsächlichen Ablauf der Ereignisse zu beurteilen ist (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Juni 1985, Zl. 84/08/0211, und die dort zitierte Vorjudikatur). Paragraph 49, Absatz 2, ASVG bestimmt, daß Sonderzahlungen, das sind Bezüge im Sinne des Absatz eins,, die in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen gewährt werden, wie z.B. ein 13. oder 14. Monatsbezug, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Gewinnanteile oder Bilanzgeld, als Entgelt nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Paragraph 54, ASVG oder der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in denen die Sonderzahlungen ausdrücklich erfaßt werden, zu berücksichtigen sind. Unter Sonderzahlungen im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung sind nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (verpflichtende oder freiwillige) Zuwendungen im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, ASVG (gleich welcher Benennung) zu verstehen, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit in bestimmten, über die Beitragszeiträume hinausreichenden Zeitabschnitten wiederkehren, wobei die Regelmäßigkeit der Leistungen im wesentlichen aus der Dienstgeberzusage oder dem tatsächlichen Ablauf der Ereignisse zu beurteilen ist vergleiche , das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Juni 1985, Zl. 84/08/0211, und die dort zitierte Vorjudikatur).

Was die Frage der Qualifikation von sogenannten "Umsatzprovisionen" als Sonderzahlungen anlangt, so vertritt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß vertraglich zustehende Umsatzprovisionen, die jährlich im nachhinein abgerechnet werden, nicht schon dadurch zu Bezügen werden, die in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen gewährt werden. Maßgebend ist vielmehr die Art des Anspruches, der im allgemeinen seiner Wesensart nach bei der vertraglichen Zusicherung einer Umsatzprovision mit der Tätigkeit von Umsätzen entsteht. Solche Umsatzprovisionen sind daher nicht erst mit ihrer Flüssigmachung als gewährt anzusehen (vgl. die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. April 1961, Slg. Nr. 5552/A, vom 20. März 1964, Zl. 785/63, vom 20. September 1967, Zl. 510/67, vom 9. Dezember 1976, Zl. 956/67, und vom 6. März 1986, Zl. 85/08/0076). Was die Frage der Qualifikation von sogenannten "Umsatzprovisionen" als Sonderzahlungen anlangt, so vertritt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß vertraglich zustehende Umsatzprovisionen, die jährlich im nachhinein abgerechnet werden, nicht schon dadurch zu Bezügen werden, die in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen gewährt werden. Maßgebend ist vielmehr die Art des Anspruches, der im allgemeinen seiner Wesensart nach bei der vertraglichen Zusicherung einer Umsatzprovision mit der Tätigkeit von Umsätzen entsteht. Solche Umsatzprovisionen sind daher nicht erst mit ihrer Flüssigmachung als gewährt anzusehen vergleiche , die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. April 1961, Slg. Nr. 5552/A, vom 20. März 1964, Zl. 785/63, vom 20. September 1967, Zl. 510/67, vom 9. Dezember 1976, Zl. 956/67, und vom 6. März 1986, Zl. 85/08/0076).

Anders ist es, wenn das Entstehen des Anspruches auf eine Umsatzprovision nach der dienstvertraglichen Vereinbarung nicht allein von der Tätigkeit laufender Umsätze, sondern darüber hinaus noch von der Erfüllung weiterer Bedingungen abhängig ist. In diesen Fällen entsteht der Anspruch auf die Leistung erst mit der Erfüllung dieser Bedingungen (vgl. das Erkenntnis vom 9. Dezember 1976, Zl. 956/76). Solche für das Entstehen des Anspruches auf die Leistung wesentliche Bedingungen liegen etwa vor, wenn vertraglich vereinbart wird, daß die Gewährung einer Provision von der Erzielung eines bestimmten Jahresumsatzes oder eines bestimmten Zuwachses an Jahresumsatz abhängt. Anders ist es, wenn das Entstehen des Anspruches auf eine Umsatzprovision nach der dienstvertraglichen Vereinbarung nicht allein von der Tätigkeit laufender Umsätze, sondern darüber hinaus noch von der Erfüllung weiterer Bedingungen abhängig ist. In diesen Fällen entsteht der Anspruch auf die Leistung erst mit der Erfüllung dieser Bedingungen vergleiche , das Erkenntnis vom 9. Dezember 1976, Zl. 956/76). Solche für das Entstehen des Anspruches auf die Leistung wesentliche Bedingungen liegen etwa vor, wenn vertraglich vereinbart wird, daß die Gewährung einer Provision von der Erzielung eines bestimmten Jahresumsatzes oder eines bestimmten Zuwachses an Jahresumsatz abhängt.

Auch bei Umsatzbeteiligungsprämien, bei denen nach den getroffenen Vereinbarungen der Umsatz einer bestimmten

Periode bloß als Bemessungsgrundlage zur Bestimmung ihrer Höhe heranzuziehen ist, kann nicht ohne weiteres gesagt werden, daß der Anspruch auf die Leistung schon mit jedem einzelnen Umsatz entsteht. Den Umsätzen kommt in diesen Fällen nur mittelbar als Maß für die Höhe der Prämie Bedeutung zu (vgl. das Erkenntnis vom 6. März 1986, ZI. 85/08/0076). Auch bei Umsatzbeteiligungsprämien, bei denen nach den getroffenen Vereinbarungen der Umsatz einer bestimmten Periode bloß als Bemessungsgrundlage zur Bestimmung ihrer Höhe heranzuziehen ist, kann nicht ohne weiteres gesagt werden, daß der Anspruch auf die Leistung schon mit jedem einzelnen Umsatz entsteht. Den Umsätzen kommt in diesen Fällen nur mittelbar als Maß für die Höhe der Prämie Bedeutung zu vergleiche , das Erkenntnis vom 6. März 1986, ZI. 85/08/0076).

Die Frage, ob vertraglich zugesicherte Umsatzprovisionen oder Umsatzbeteiligungsprämien als Sonderzahlungen oder als laufendes Entgelt anzusehen sind, kann somit nicht generell in der einen oder in der anderen Richtung beantwortet werden. Es kommt hierfür vielmehr auf die jeweiligen zwischen den Parteien des Arbeitsverhältnisses getroffenen Vereinbarungen an, für die der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt. Genaue Feststellungen über den Inhalt dieser Vereinbarungen sind für die Beurteilung der hier gestellten Rechtsfrage unerlässlich. Aus diesen Feststellungen hat sich zum einen zu ergeben, zu welchem Zeitpunkt die Ansprüche auf die Entgeltbestandteile entstanden sind, zum anderen, um welche Art von Umsatzprovision es sich handelt (vgl. das Erkenntnis vom 6. März 1986, ZI. 85/08/0076). Die Frage, ob vertraglich zugesicherte Umsatzprovisionen oder Umsatzbeteiligungsprämien als Sonderzahlungen oder als laufendes Entgelt anzusehen sind, kann somit nicht generell in der einen oder in der anderen Richtung beantwortet werden. Es kommt hierfür vielmehr auf die jeweiligen zwischen den Parteien des Arbeitsverhältnisses getroffenen Vereinbarungen an, für die der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt. Genaue Feststellungen über den Inhalt dieser Vereinbarungen sind für die Beurteilung der hier gestellten Rechtsfrage unerlässlich. Aus diesen Feststellungen hat sich zum einen zu ergeben, zu welchem Zeitpunkt die Ansprüche auf die Entgeltbestandteile entstanden sind, zum anderen, um welche Art von Umsatzprovision es sich handelt vergleiche , das Erkenntnis vom 6. März 1986, ZI. 85/08/0076).

An diesen Feststellungen mangelt es jedoch im vorliegenden Beschwerdefall.

Da mit der Vereinbarung vom 15. Juni 1984 der Gattin des Beschwerdeführers wegen des "sehr guten Verkaufserfolges erstmalig für 1982, und dann bis auf weiteres" eine "Verkaufsumsatzprovision" in der Höhe von 5 % des "Verkaufsnettoumsatzes" gewährt wurde, wäre der Begriff des "Verkaufsnettoumsatzes" zu klären gewesen. Dabei wäre es von Bedeutung, wie diese Provision überhaupt ermittelt wird. Handelt es sich dabei um eine Größe, die nicht ohne weiteres bei jedem einzelnen Umsatz schon im Zeitpunkt der Tätigkeit des Umsatzes festgestellt werden kann, weil z.B. erst die Erstellung einer Bilanz notwendig ist, oder weicht etwa die Summe der Einzel-Nettoumsätze vom Gesamt-Nettoumsatz ab, so kann nicht gesagt werden, daß der Anspruch auf diese Leistungen schon mit jedem einzelnen Umsatz entsteht. Vielmehr wird in diesem Fall nach dem oben Gesagten vom Vorliegen einer Sonderzahlung gemäß § 49 Abs. 2 ASVG auszugehen sein. Da mit der Vereinbarung vom 15. Juni 1984 der Gattin des Beschwerdeführers wegen des "sehr guten Verkaufserfolges erstmalig für 1982, und dann bis auf weiteres" eine "Verkaufsumsatzprovision" in der Höhe von 5 % des "Verkaufsnettoumsatzes" gewährt wurde, wäre der Begriff des "Verkaufsnettoumsatzes" zu klären gewesen. Dabei wäre es von Bedeutung, wie diese Provision überhaupt ermittelt wird. Handelt es sich dabei um eine Größe, die nicht ohne weiteres bei jedem einzelnen Umsatz schon im Zeitpunkt der Tätigkeit des Umsatzes festgestellt werden kann, weil z.B. erst die Erstellung einer Bilanz notwendig ist, oder weicht etwa die Summe der Einzel-Nettoumsätze vom Gesamt-Nettoumsatz ab, so kann nicht gesagt werden, daß der Anspruch auf diese Leistungen schon mit jedem einzelnen Umsatz entsteht. Vielmehr wird in diesem Fall nach dem oben Gesagten vom Vorliegen einer Sonderzahlung gemäß Paragraph 49, Absatz 2, ASVG auszugehen sein.

Läßt sich hingegen die gewährte Nettoumsatzprämie ohne weiteres bei jedem einzelnen Umsatz ermitteln bzw. verhält sich der Netto-Einzelumsatz linear zum Netto-Gesamtumsatz, so wäre eine solche Provision als laufendes Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG zu werten. Läßt sich hingegen die gewährte Nettoumsatzprämie ohne weiteres bei jedem einzelnen Umsatz ermitteln bzw. verhält sich der Netto-Einzelumsatz linear zum Netto-Gesamtumsatz, so wäre eine solche Provision als laufendes Entgelt im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, ASVG zu werten.

Da die belangte Behörde - ausgehend von einer unrichtigen Rechtsansicht - Feststellungen der erwähnten Art unterlassen hat, ist der angefochtene Bescheid auch aus diesem Grunde mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet. Er war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. Da die belangte Behörde - ausgehend von einer unrichtigen Rechtsansicht - Feststellungen der erwähnten Art unterlassen hat, ist der angefochtene Bescheid auch aus diesem

Grunde mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet. Er war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Die Entscheidung über den Aufwand beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. Nr. 243/1985. Kosten für den Schriftsatzaufwand konnten nur in der Höhe des hierfür vorgesehenen Pauschalbetrages zugesprochen werden. Ersatz von Vorlageaufwand (gemeint wohl: auf Stempelgebührenersatz) steht im Hinblick auf die sachliche Abgabefreiheit nach § 110 ASVG nicht zu. Die Entscheidung über den Aufwand beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Nr. 243 aus 1985, „Kosten für den Schriftsatzaufwand konnten nur in der Höhe des hierfür vorgesehenen Pauschalbetrages zugesprochen werden. Ersatz von Vorlageaufwand (gemeint wohl: auf Stempelgebührenersatz) steht im Hinblick auf die sachliche Abgabefreiheit nach Paragraph 110, ASVG nicht zu.

Soweit Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zitiert wurden, die in der Amtlichen Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse dieses Gerichtshofes nicht veröffentlicht sind, wird auf Art. 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung dieses Gerichtshofes hingewiesen. Soweit Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zitiert wurden, die in der Amtlichen Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse dieses Gerichtshofes nicht veröffentlicht sind, wird auf Artikel 14, Absatz 4, der Geschäftsordnung dieses Gerichtshofes hingewiesen.

Wien, am 19. Juni 1986

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985080190.X00

Im RIS seit

11.10.2005

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at